

# Lichtenstein-Galberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Sehdorf, Adlig. Bernsdorf, Nisdorf, St. Egidien, Sehdorf, Marienau, Arndorf, Ortmanndorf, Mitten St. Nicola, St. Jacob, St. Nikola, Stangendorf, Lura, Niederrücken, Ruffhappel und Lirichheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlich-Königlichen Amtsgerichtsbezirk

65. Jahrgang.

Nr. 265.

Verbreitete Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

Sonnabend, den 13. November

Haupt-Insertionsorgan im Amtsgerichtsbezirk

1915.

## Städtische Lebensmittelversorgung.

**Bekanntmachung Nr. 3, vom 12. November 1915.**  
Verkauf von Reis an Nichtkrieger Einwohner zur Fütterung von Säugern nur gegen besondere Karten.

Die Zuweisung erfolgt auf Grund der am 1. Oktober dieses Jahres erfolgten Säugelzählung. Wegen der Geringfügigkeit der dem Stadtrate zur Verfügung stehenden Menge kann nur  $\frac{1}{2}$  Pfund für das Kind abgegeben werden. Höchstmenge für einen Haushalt 5 Pfund. Landwirte sind vom Bezuge ausgeschlossen. Besondere Karten zum Bezuge durch die Händler werden in der Reichswehrwache nächsten Sonnabend, den 13. November von 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags ununterbrochen ausgegeben.

Preis für das Pfund: 28 Pfennige.

**Verkaufsstellen:** Emil Lindig, Gartenkriegerstraße,  
Oskar Stiegler, Bleichgasse,  
Wolff Reusch, Chemnitzstraße.

## Städtische Lebensmittelversorgung.

**Ausgabe besonderer — grüner — Karten für Kinder, kranke Mütter und Kranke.**

Zum bevorzugten Ankauf städtischer Nahrungsmittel (z. B. Griech. Milch und dergl.) unter Mitwirkung des Stadtrats werden besondere Karten von grüner Farbe ausgegeben, und zwar für:

- a) Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahre;
- b) kranke Mütter;
- c) Kranke.

Die Karten dürfen nur in denjenigen Fällen verwendet werden, wo dies in der betreffenden Bekanntmachung des Stadtrats ausdrücklich erklärt ist.

Sie berechtigen nicht zum Kauf von Lebensmitteln an Kinderbewahranstalten auf Grund der braunen Karte oder an alle Einwohner auf Grund der braunen oder gelben Karte abgegeben werden. Bei dieser Gelegenheit wird bemerkt, daß die braunen Karten nur für Kinderbewahranstalten, die gelben nur für alle übrigen Einwohner bestimmt sind und daß niemand gleichzeitig eine braune und gelbe Karte haben kann. (Zu vergleichen unsere Bekanntmachung vom 8. d. Mts.)

Die Ausstellung der Kinderkarten erfolgt auf Grund der Meldeamtsunterlagen, Kranke haben ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, kranke Mütter eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder der Hebamme beizubringen.

Kranke und kranke Mütter, welche auf Ausstellung der Karten Anspruch erheben, wollen sich der Vermittlung des Arztes bzw. der Hebamme bedienen, welche die Ausstellung der Karten beim Stadtrate beantragen werden.

Die Kinderkarten werden morgen Sonnabend, den 13. und Montag den 15. dieses Monats in der Zeit von 8 bis 1 Uhr vormittags im Meldeamt ausgegeben.

Lichtenstein, am 12. November 1915.

Der Stadtrat.

## Bekanntmachung.

**Verordnung, betreffend den Ankauf und Verkauf von Branntwein und Spiritus.**

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats, betreffend den Ankauf und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, vom 26. März 1915 (Reichsgesetzblatt S. 183) und in Ergänzung dieser Verordnung wird unter Aufhebung der Verordnung vom 18. August dieses Jahres (Schl. Staatszeitung und Leipziger Zeitung vom 18. August dieses Jahres Nr. 190) folgendes bestimmt:

**§ 1.**  
Verboten ist der Ankauf von Branntwein oder Spiritus an Kinder und an jugendliche Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre.

Die Abgabe von Branntwein oder Spiritus im Kleinhandel an Kinder und an jugendliche Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre ist nur in versiegelten oder verschlossenen Flaschen zulässig.

**§ 2.**  
Verboten ist der Ankauf und die Abgabe im Kleinhandel von Branntwein oder Spiritus an Bettelarme.

**§ 3.**  
Verboten ist der Ankauf und die Abgabe von Branntwein oder Spiritus durch Automaten.

**§ 4.**  
Verboten ist der Ankauf und die Abgabe im Kleinhandel von Branntwein oder Spiritus nach 10 Uhr abends.

**§ 5.**  
Der Ankauf von Branntwein oder Spiritus darf nur gegen bare Zahlung erfolgen.

**§ 6.**  
Als Kleinhandel im Sinne von §§ 1, 2, 4 gilt der Verkauf in Mengen unter  $3\frac{1}{2}$  Liter.

**§ 7.**  
Weitergehende Beschränkungen, welche von den Militärbehörden angeordnet worden sind oder angeordnet werden, bleiben unberührt.

**§ 8.**  
Polizeibehörde im Sinne der eingangs bezeichneten Verordnung des Bundesrats ist in Städten resp. Stadtdorf der Stadtrat, sonst die Amtshauptmannschaft.

**§ 9.**  
Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird nach § 3 derselben Verordnung bestraft, wer den Bestimmungen in §§ 1—5 zuwiderhandelt.

Soweit diese Bestimmungen über die eingangs bezeichnete Bundesratsverordnung hinausgehen, hat der Zuwiderhandelnde nur Haftstrafe bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mark zu gewärtigen.

**§ 10.**  
Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft.  
Dresden, den 10. November 1915.

Ministerium des Innern.

Lichtenstein, am 12. November 1915.

Der Stadtrat.

## Bekanntmachung.

Die Brotmarkenbezugskarte Nr. 1902, lautend auf den Namen **Winnas Bawra,** ist verloren gegangen.

Dieselbe verliert vom heutigen Tage an ihre Gültigkeit.

Lichtenstein, am 11. November 1915.

Der Stadtrat.

## Bekanntmachung, die Ausfüllung der Lohnnachweisungen betreffend.

Nachdem die Ausfüllung der Aufforderungen zur Einreichung der Lohnnachweisungen beendet worden ist, wird folgendes bekannt gemacht:

Die Lohnnachweisungen, zu deren Ausfüllung alle diejenigen verpflichtet sind, welche beim Betriebe ihres Gewerbes oder bei Ausübung ihres Berufes andere Personen dauernd gegen Lohn oder Gehalt beschäftigen, sind nach Maßgabe der den Aufforderungen beigebrachten Erläuterungen auszufüllen, vom Arbeitgeber unterschrieben zu vollziehen und

**innerhalb 14 Tagen**

dem Empfange der Aufforderung ab gerechnet, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark in der hiesigen Stadtsteuereinnahme wieder einzureichen.

Beschäftigt ein Arbeitgeber mehrere in verschiedenen Orten wohnhafte Personen, so hat derselbe für jeden Ort eine besondere Nachweisung auszufüllen.

Die Wohnung der nachgewiesenen Personen ist genau anzugeben. Besonders wird darauf hingewiesen, daß in den Lohnlisten das **Jahresbruttoeinkommen** dem Vorbrude entsprechend einzustellen ist.

**Zum Kriegsdienste bestellte Personen** sind in die Einkommensnachweisungen nur aufzunehmen, wenn ihnen ihr **Gehalt oder Lohn voll oder zum Teil fortgezahlt** wird. Der Gehalt oder Lohn ist in der Nachweisung mit dem nach Maßgabe der Spaltenüberschriften zu berechnenden Jahresbetrage anzugeben.

Die Einberufung zum Kriegsdienste ist vom Arbeitgeber in der Anmerkungs-spalte der Einkommensnachweisung durch den Vermerk: „im Kriegsdienste“ oder abgekürzt: „i. R.“ kenntlich zu machen.

Arbeitgeber, Dienstherrn usw., denen Lohnnachweisungen nicht zugestellt worden sind, welche aber doch Arbeiter beschäftigen, sind ebenfalls zur Einreichung von Lohnnachweisungen verpflichtet. Vorbrude können unentgeltlich in der Stadtsteuereinnahme in Empfang genommen werden.

Lichtenstein, am 11. November 1915.

Der Stadtrat.

**Sonnabend, den 13. November 1915, vormittags 9 Uhr**

sollen im Grundstücke **Dobergasse 9** in Lichtenstein 1 **Rindvieh**, 1 **altes Rindvieh**, 17 **Bänke** Verkauft, 1 **Rindvieh** mit elektrischem Antrieb und 18 **Flaschen** Wein öffentlich versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

In der Ausführungsverordnung vom 21. Oktober 1915 zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. September 1915 über die Beschränkung der Milchverwendung ist es unter II Ziffer 1 verboten, frische Sahne außer zur Herstellung von Milch in den Verkehr zu bringen. Um Irrtümern vorzubeugen, weist das Ministerium darauf hin, daß unter den Begriff „frische Sahne“ auch saure Sahne fällt. Der Ausdruck frische Sahne ist gebraucht im Gegensatz zur Dauerjahre, deren Herstellung nach II 5 zwar verboten ist, deren Vertrieb aber gestattet bleibt.

Dresden, den 9. November 1915.

Ministerium des Innern.

uf.  
estern auf  
eise in die  
of gedrängt  
e, um von  
halt etwas  
ahl Käufer  
stehen ein  
ber auch  
mit ihren  
leben muß  
unterricht  
bedürfnis  
e baldige  
irtschafts  
rößen. Un  
inden sich  
Die erste  
atterknapp  
inder und  
—i.  
Frühjahr  
ische Well  
und An  
en ermit  
gericht in  
zu Frei  
3 Jahre  
te wurde  
schen zum  
8 Uhr Ver  
n.  
Uhr im  
reinräch  
and.  
gestellten  
ommen.  
Rückficht  
Trans  
wird nur  
e mber  
it denen  
8. : :  
er 97.  
erfolgen